

**Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der
Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-
Vorpommern
(SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfV)
Vom 17. März 2020**

Aufgrund des § 32 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung zur Umsetzung der Leitlinien der Bundesregierung und der Regierungschefs der Bundesländer zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland:

§ 1

Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten

- (1) Sämtliche Verkaufsstellen des Einzelhandels werden ab dem 18.03.2020, 06:00 Uhr, geschlossen. Ein Verkauf mittels Lieferdiensten bleibt gestattet. Nicht betroffen von den Schließungen sind: Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- oder Tierbedarfsmärkte und Blumenläden. Die Verkaufsstellen haben in geeigneter Form auf die aktuellen Hinweise zu Hygienemaßnahmen des Robert-Koch-Institutes hinzuweisen.
- (2) Der Großhandel ist von der Schließung nach Abs. 1 nicht betroffen.
- (3) Dienstleistungsbetriebe, wie zum Beispiel Reinigungen und Waschsalons, Handwerksbetriebe wie z. B. Friseure, insbesondere das Gesundheitshandwerk sowie Handwerksbetriebe mit angeschlossenem Verkauf, wie z. B. Gartenbau, können ihren Betrieb unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen entsprechend der Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes fortsetzen.
- (4) Für die in Abs. 1 genannten Einzelhandelsbetriebe ist das Sonntagsverkaufsverbot aus dringendem öffentlichen Interesse im Sinne von § 11 Ladenöffnungsgesetz M-V vom 18. Juni 2007, GVObI. M-V 2007, S. 226, durch die zuständigen Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte aufzuheben.
- (5) Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Betriebe werden für den Publikumsverkehr geschlossen. Gleiches gilt für Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen, Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spielplätze (innen und außen), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen, Prostitutionsgewerbe, Bordelle und ähnliche Einrichtungen, den Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen.

§ 2 Gaststätten

- (1) Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420), dürfen nur zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr öffnen.
- (2) Gaststätten im Sinne von Abs. 1 dürfen nur geöffnet werden, wenn die Plätze für die Gäste so angeordnet sind, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist. Gäste halten zueinander ausreichenden Abstand.
- (3) Die gleichzeitige Anwesenheit von 50 und mehr Personen in einer Gaststätte nach Abs. 1 ist untersagt.
- (4) Ein Abhol- und Lieferservice ist ohne zeitliche Beschränkung möglich.

§ 3 Beherbergung

Betreibern von Beherbergungsstätten gemäß § 2 Absatz 1 BstättVO M-V (Beherbergungsstättenverordnung vom 12. Februar 2002 GVBl. Nr. 3 vom 20.03.2002), wie z. B. Hotels und Pensionen, und von vergleichbaren Angeboten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienwohnungen und vergleichbaren Angeboten, wie z. B. homesharing ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen. Gäste, die bereits angereist sind, haben bis spätestens zum 19. März 2020 ihren Urlaub zu beenden und abzureisen.

§ 4 Reisen aus privatem Anlass

- (1) Touristische Reisen aus privatem Anlass in das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind untersagt. Dies gilt insbesondere für Reisen, die zu Freizeit- und Urlaubszwecken und zu Fortbildungszwecken unternommen werden.
- (2) Reisen zur Entgegennahme von vermeidbaren oder aufschiebbaren Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation sind untersagt.
- (3) Von dem Verbot umfasst sind auch Reisebusreisen.
- (4) Ausnahmen von Abs. 1 kommen für Anlässe in Betracht, bei denen die Anwesenheit der reisenden Personen zwingend erforderlich ist (z. B. Beisetzungen).
- (5) Von den Regelungen in Abs. 1 nicht erfasst sind:
 - Personen, deren erster Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern liegt,

- Personen, deren zweiter Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern liegt und die in Mecklenburg-Vorpommern einer erwerbsmäßigen beziehungsweise selbständigen Tätigkeit nachgehen
- Personen, die ihrer erwerbsmäßigen bzw. selbständigen Tätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern nachgehen.

§ 5

Betretungseinschränkungen für Einrichtungen nach SGB VIII

- (1) Der Besuch von stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche gemäß §§ 45 ff. SGB VIII, ist für solche Besucherinnen und Besucher, die sich innerhalb der letzten 14 Tage vor dem beabsichtigten Besuch in einem internationalen Risikogebiet oder in einem besonders betroffenen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, für die Dauer von 14 Tagen ab Rückkehr aus diesen Ländern bzw. diesen Gebieten untersagt. Die Einstufung der Risikogebiete richtet sich nach den tagesaktuellen Festlegungen des Robert-Koch-Instituts.
- (2) Die unter Absatz 1 genannten Institutionen haben jede Besucherin und jeden Besucher auf Aufenthalt in einem der in Absatz 1 aufgeführten Gebiete innerhalb der letzten 14 Tage im Wege einer Nachfrage vor Betreten des Gebäudes zu prüfen. Sie führen eine Liste aller Besucherinnen und Besucher mit Namen, Anschrift und Telefonnummer zur Nachvollziehung von möglichen Infektionsketten.

§ 6

Zusammenkünfte

- (1) Zusammenkünfte in öffentlichen Einrichtungen, wie zum Beispiel Dorfgemeinschaftshäusern, in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sind untersagt.
- (2) Verboten sind Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften in Kirchen, Moscheen, Synagogen, Kapellen und anderswo. Unaufschiebbare Zusammenkünfte, wie Trauungen und Beisetzungen sind in Gegenwart von bis zu 20 Personen zulässig.

§ 7

Strafvorschriften

Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft. Abweichend davon tritt § 4 dieser Verordnung rückwirkend zum 16. März 2020 in Kraft.

Schwerin, den 17. März 2020

Der Minister für Wirtschaft, Arbeit und
Gesundheit


Harry Glawe

Die Ministerin für Soziales, Integration
und Gleichstellung


Stefanie Drese

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft
und Kultur


Bettina Martin

Die Justizministerin


Katy Hoffmeister

Die Ministerpräsidentin



Manuela Schwesig

Begründung

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Der § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt die Landesregierungen, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei Veranstaltungen und Ansammlungen von Menschen vor. Größere Ausbrüche wurden in Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur) oder auch Karnevalsveranstaltungen (Deutschland) beschrieben. Bei Veranstaltungen oder Ansammlungen von Menschen kann es zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2 kommen.

Die vorgenannten weiteren Beschränkungen dieser Rechtsverordnung sind erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen. Wegen der dynamischen Ausbreitung, die sich in den letzten Wochen und Tagen gezeigt hat, sind bei der Entscheidung die medizinisch-fachlichen und epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen, dass bei Sozialkontakten die latente und erhöhte Gefahr einer Ansteckung besteht. Die vorgenannten Beschränkungen tragen dem Schutz der Bevölkerung Rechnung, da sie eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Menschen zumindest verzögern können. Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen ist erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereit zu halten.

Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch die Betreiber, Anbieter bzw. Veranstalter getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind. Dafür sprechen nachdrücklich die hohen Risikofaktoren einer Vielzahl von Personen wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die nicht durchgehend gewährleistete Nachverfolgbarkeit der Teilnehmer.

Zu § 1 Abs. 1 bis 3

Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnisse, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist nunmehr grundsätzlich auch eine Schließung der Verkaufsstellen des Einzelhandels für den Publikumsverkehr erforderlich, soweit diese nicht der Versorgung der Bevölkerung mit den wichtigen

Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs dienen. Die Schließung der übrigen Verkaufsstellen für den Publikumsverkehr ist erforderlich, um eine weitere Übertragungen von SARS-CoV-2 zu reduzieren. Vor dem Hintergrund der Bedeutung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ist diese Regelung verhältnismäßig und angemessen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Großhandel, Dienstleistungsbetriebe und Handwerksbetriebe ihren Betrieb fortsetzen können. Insbesondere Handwerksbetriebe mit angeschlossenem Verkauf, wie z.B. Fahrrad- und Autohändler können zudem dazu beitragen, dass weniger öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.

Zu § 1 Abs. 4

Ausnahmen vom generellen Sonntagsverkaufsverbot sind erforderlich, um zu ermöglichen, dass sich der Personenverkehr in den Ladenlokalen auf einen größeren Zeitraum verteilt. Der verfassungsrechtliche Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe folgt aus Art. 4 Abs. 1 und 2 Grundgesetz in Verbindung Art. 140 Grundgesetz sowie Art. 139 Weimarer Reichsverfassung muss insoweit zurückstehen.

Zu § 1 Abs. 5

In den in § 1 Abs. 5 genannten Einrichtungen besteht bei ihrem regelmäßigen Geschäftsbetrieb eine hohe Ansteckungsgefahr der Kunden, sodass diese aus denselben Erwägungen, die der Schließung der Verkaufsstellen des Einzelhandels zugrunde liegen, geschlossen bleiben müssen. Die Schließung der Spielplätze dient der Reduktion der Ansteckungsgefahr, die zwischen Kindern in ihrem gemeinsamen Spiel besonders hoch ist.

Zu § 2

Wegen der hohen Ansteckungsgefahr im regulären Betrieb müssen Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes für den Publikumsverkehr geschlossen werden. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit sowie zur Versorgung der Bevölkerung werden die beschriebenen Ausnahmen unter den vorgeschriebenen Auflagen zugelassen.

Zu § 3

Mit der Regelung in § 3 sollen Übernachtungsangebote im Beherbergungsgewerbe auf das Notwendige reduziert werden, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verlangsamen.

Zu § 4

Reisen mit Omnibussen (Reisebusreisen) sind untersagt, weil bei diesen aufgrund der räumlichen Nähe und zeitlichen Dauer regelmäßig ein hohes Ansteckungsrisiko der Reiseteilnehmer besteht.

Auswärtige, die das Land zu Urlaubszwecken besuchen, erhöhen die Wahrscheinlichkeit für eine Ausbreitung des Virus auf die Landesbevölkerung insbesondere in den Tourismusorten als beliebte Anziehungspunkte deutlich. Die dadurch entstehenden hohen Personendichten begründen einen hohen Schutzbedarf.

Das Urlaubsverbot ist ermessensgerecht. Denn Zweck des IfSG ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern (§ 1 IfSG). Das Verbot, das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu betreten, dient diesem Zweck. Es ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit COVID-19.

Das Verbot, das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu Urlaubszwecken zu betreten, ist geeignet, die weitere Ausbreitung der Krankheit COVID-19 in Mecklenburg-Vorpommern zu verhindern oder zumindest zu verzögern. Das Verbot ist auch erforderlich. Denn die hochdynamische Ausbreitung der Krankheit in den letzten Wochen und Tagen und die medizinisch-fachliche und epidemiologischen Erkenntnisse gebieten das Verbot von touristischen Reisen zum Schutz der Landesbevölkerung.

Das Urlaubsverbot ist auch zur Verhinderung bzw. Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle, weiterhin bereit zu halten. Daher ist die Strategie einer sog. „schleichenden Immunisierung“ der Bevölkerung durch uneingeschränkte Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens unter Inkaufnahme einer weiteren Verbreitung der Krankheit bei gleichzeitiger Immunisierung der Bevölkerung im Rahmen der Ermessensausübung zwar erwogen, aber als nicht in gleicher Weise wirksame Maßnahme verworfen worden. Nach aktueller Erkenntnislage muss zudem davon ausgegangen werden, dass gleich effektive, aber weniger eingriffsintensive Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen. Dafür sprechen nachdrücklich die hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Vielzahl von Besuchern, die Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die nicht durchgehend gewährleistete Nachverfolgbarkeit der Besucher.

Andere mildere, gleich wirksame Schutzmaßnahmen sind weder ersichtlich noch angesichts der Gefahrenlage vertretbar. Auch wenn der Tourismus für das Land von wirtschaftlicher Bedeutung ist, ist hier festzustellen, dass der Schutz der Allgemeinheit vor dem hohen Risiko der weiteren Verbreitung dieser Krankheit höher zu bewerten ist als das Interesse der Besucher oder der Gewerbetreibenden in Mecklenburg-Vorpommern.

Zu § 5

Ziel der Maßnahmen in Absatz 1 und 2 ist eine Kontaktreduzierung durch eine Einschränkung des Besucherverkehrs. Zugleich ist eine Liste der Besucher zu erstellen, um mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können.

Zu § 6

Bei den Zusammenkünften von Menschen in Dorfgemeinschaftshäusern, in Vereinen und in sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen besteht aufgrund der Vielzahl der anwesenden Personen und der Dauer ihrer Anwesenheit eine hohe Ansteckungsgefahr.

Auch bei den Zusammenkünften von Menschen in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften besteht aufgrund der Vielzahl der anwesenden Personen und der Dauer ihrer Anwesenheit eine hohe Ansteckungsgefahr. Zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und von Leib und Leben Einzelner (Rechtsgüter mit Verfassungsrang) sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems ist diese Beschränkung der Religionsfreiheit erforderlich und angemessen. Die seelsorgerische Betreuung einzelner Personen bleibt davon unberührt.

Zu § 7

Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nr. 1 IfSG wird lediglich zur Klarstellung hingewiesen.

Zu § 8

Wegen der hohen Eilbedürftigkeit tritt die Rechtsverordnung am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Wegen der bestehenden Unklarheiten in Bezug auf die weitere Entwicklung der epidemischen Lage ist die Rechtsverordnung zunächst befristet. Bei einer entsprechenden zukünftigen Risikoeinschätzung wird gegebenenfalls über Änderungen der Laufzeit entschieden werden.